

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Donnerstag, dem 12. November 2015, 19.30 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Gaststätte Heerenkamper Krug, Heerenkamp 8, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 02.07.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. E.1.17.M107 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Verden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.
(DS-Nr. E.3.17.106 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die vorgeschlagene Gebührengestaltung und
 - b) über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten (Benutzungsgebührensatzung).
(Unterlagen werden nachgereicht.)
7. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
8. Mitteilungen und Anfragen,
 - a) Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.
(DS-Nr. E.2.17.M105 ist beigelegt.)
 - b) Evtl. weitere Mitteilungen und Anfragen.
9. Einwohnerfragestunde.

Amt / Aktenzeichen S/E3/448-03 S/E3/449-06	Datum 17.08.2015	Drucksachen Nr. E.3. 17. 106
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Emtinghausen	10.09.15	5				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Verden und den Städten und Gemeinden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt die in der Anlage beigefügte Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Verden und den Städten und Gemeinden.

Sachverhalt:

Die Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten regelt seit 1995 die Wahrnehmung der Aufgaben durch die in der Verantwortung der Städte und Gemeinden stehenden Kindertagesstätten im Innenverhältnis mit dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung ist diese Vereinbarung mehrmals den rechtlichen und fachlichen Entwicklungen angepasst worden. Zuletzt ist neben der Investitionskostenförderung ab dem 01.01.2013 eine Betriebskostenförderung von jährlich mindestens 1.200.000,00 € vereinbart worden.

Nun hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.07.2015 einstimmig

- den gemeinsam mit den Kommunen erarbeiteten Ausstieg aus der Investitionskostenförderung und
- die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen pauschaliert mit einem Kreiszuschuss nach § 74 SGB VIII in Höhe von jährlich mindestens 3 Mio € zu fördern beschlossen.

Dies wird von der finanziell abnehmenden Bedeutung der Investitionskostenförderung begünstigt, da mittelfristig von ausreichenden Räumlichkeiten ausgegangen werden kann. So können höhere Bedarfe an Krippenplätzen durch eine aus demografischen Gründen abnehmende Zahl der über Dreijährigen aufgefangen werden. Von steigender Bedeutung, auch im Hinblick auf die Betreuungsqualität, sind hingegen die hauptsächlich personalwirtschaftlich geprägten Betriebskosten.

Für die auslaufende Investitionskostenförderung sind im § 3 Regelungen für den Übergang getroffen worden. Nach Abs. 1 fördert der Landkreis grundsätzlich bis zum 31.12.2016 Investitionsvorhaben, wenn diese Vorhaben bis zum 30.06.2015 dem Landkreis mitgeteilt wurden. Die Samtgemeinde hat die Erweiterungsbauten an den Kindergärten Riede und Thedinghausen gemeldet. Der vollständige Förderantrag muss bis zum 30.11.15 beim Landkreis eingegangen sein. Der Förderantrag ist vollständig und entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind. Die Investitionsmaßnahme muss bis zum 31.12.2017 abgeschlossen sein und die Rechnung vor diesem Datum ausgestellt. Bestehende (im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene) Mietverträge werden bis zum 01.01.2021 gefördert.

Nach Auffassung des Landkreises war die Umstellung auf eine Betriebskostenförderung nicht im Rahmen einer Änderung umzusetzen und deshalb ist eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Das Förderverfahren ist einfach und richtet sich nach den Kinderzahlen im Kindertagesstättenbedarfsplan. Der Landkreis schließt auch die nicht im Landkreis Verden betreuten Kinder in seine Förderung mit ein. Den anteiligen Zuschuss erhält die Wohnsitzgemeinde. Förderansprüche von Kindertageseinrichtungen außerhalb des Landkreises für die Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Verden sind von den Vertragspartnern zu prüfen und ggf. zu befriedigen.

Förderansprüche nach § 74 SGB VIII für Investitionsmaßnahmen Dritter –im Rahmen der abgestimmten Kindertagesstättenbedarfsplanung – sind gleichermaßen auslaufend. Die Kommunen haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkenden freien Träger der Jugendhilfe mit Angeboten der Kindertagesbetreuung (hier: Waldkindergarten, Wulmstorfer Kindergruppe, Lebenshilfe und Werder Wichtel) über diese vertragliche Änderung zu informieren.

Der GD



Vereinbarung

über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Der Landkreis Verden,
vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

die Stadt Achim,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Verden (Aller),
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Dörverden,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Kirchlinteln,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Flecken Langwedel,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Flecken Ottersberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Oyten,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Samtgemeinde Thedinghausen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die Gemeinde Blender,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Emtinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Riede,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Thedinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

- im Folgenden Gemeinde genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Dem Landkreis Verden obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 SGB VIII) u. a. die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich der Verantwortung für die Planung nach §§ 22, 22a, 24, 24a und 90 SGB VIII i. V. m. dem Nieders. Kindertagesstättengesetz (Nds. KiTaG). Die Gemeinde erklärt sich bereit, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Landkreis bei der Durchführung dieses Teilbereiches der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen, wobei das Ziel verfolgt wird, die gewachsenen Strukturen in diesem Bereich zu erhalten, die notwendige Bürger-nähe sicherzustellen und die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass ungeachtet der Beteiligung der Gemeinde bei der Durchführung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen dem Landkreis sowohl die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) als auch die Gewährleistungspflicht (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) obliegt. Insbesondere sind die nach dem Gesetz bestehenden Leistungsverpflichtungen dem Leistungsberechtigten gegenüber vom Landkreis zu erfüllen. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die Passivlegitimation des Landkreises in entsprechenden Rechtsmittelverfahren unterrichtet die Gemeinde den Landkreis über die zu erstellende Konzeption (§ 22a SGB VIII) und die Zugangs- und Auswahlregeln, z. B. durch Satzung (s. auch § 24 Abs. 4 SGB VIII).
Geregelt wird in dieser Vereinbarung lediglich die interne Freistellung von diesen Leistungsverpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.
- (3) Die Vereinbarung bezieht sich auf Tageseinrichtungen für Kinder i. S. der Begriffsbestimmung des § 1 Nds. KiTaG (Kindertageseinrichtungen).

§ 2

Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde führt für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i. V. m. dem Nds. KiTaG zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ergebenden Aufgaben des Landkreises nach den Maßgaben des SGB VIII und dem Nds. KiTaG durch und stellt damit gleichzeitig den Landkreis von allen sich in diesem Zusammenhang aus dem Gesetz ergebenden Leistungsverpflichtungen frei. Dabei verpflichten sich die Gemeinden, die Aufgaben „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz - soweit er sich nach dieser Vereinbarung als Aufgabe der Gemeinde aus den gesetzlichen Vorgaben und der gemeinsam mit dem Landkreis abgestimmten Bedarfsplanung herleiten lässt - erfüllen kann.
Die Gemeinden stellen den Landkreis von sämtlichen Kosten, die für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung entstehen, frei.
Die vorstehende Aufgabenwahrnehmung erstreckt sich auf die in den Gemeindegebieten bestehenden oder künftig vorhandenen Tageseinrichtungen, gleich welcher Trägerschaft.
- (2) Es steht der Gemeinde frei, die Aufgaben nach Abs. 1 in eigener Trägerschaft durchzuführen oder sich eines Trägers der freien Jugendhilfe zu bedienen.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 eines Trägers der freien Jugendhilfe bedient, obliegt der Gemeinde insoweit auch die Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74a i. V. m. § 74 SGB VIII. Die Gemeinde stellt damit den Landkreis von entsprechenden Leistungen frei.

§ 3
Investitionsförderung und Miete

(1) Der Landkreis fördert bis zum 31.12.2016

Neubauten, Ersatzbauten und Erweiterungen von Kindertageseinrichtungen einschließlich der notwendigen Erstausrüstung der Kindertageseinrichtungen und der dazugehörigen Kinderspielplätze,

Umbauten,

Grundsanierungen von Gebäuden,

Ersatzbeschaffungen von Mobiliar in Gruppenräumen bei Investitionskosten von mindestens 5.000,00 €

der Gemeinden und der freien Träger der Jugendhilfe mit 50 % der anzuerkennenden und nachzuweisenden Kosten. Bei Neubauten, Ersatzbauten und Erweiterungen wird die Höhe der förderungsfähigen Kosten auf 16.500,00 € je nach § 45 SGB VIII genehmigtem Platz begrenzt.

Grundstücks- und Erschließungskosten bleiben bei der Ermittlung der förderungsfähigen Baukosten unberücksichtigt.

- (2) Bei Trägern von Kindertageseinrichtungen mit Einzugsbereich über den Landkreis Verden hinaus wird die Förderung nach Abs. 1 im Verhältnis der durchschnittlichen Fremdbelegung zur Gesamtbelegung gekürzt.
- (3) Zuwendungen des Landes sind auszuschöpfen und vor Ermittlung der Kreiszuwendung von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.
- (4) Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen i. S. d. Abs. 1 und deren Umfang müssen dem Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen nach § 13 Nds. KiTaG entsprechen.

Dieser kreisweite Bedarfsplan wird für jedes Gemeindegebiet unter Berücksichtigung des vorhandenen Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und des entsprechenden Bedarfs an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten sechs Jahre einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien aufgestellt und jährlich fortgeschrieben.
§ 24a Abs. 2 SGB VIII ist dabei besonders zu beachten.

Die insoweit von der Gemeinde zu treffenden Ermittlungen, Feststellungen und Beschlüsse teilen sie dem Landkreis im Rahmen des Aufstellungs- und Fortschreibungsverfahrens mit. Die nach § 24a Abs. 2 SGB VIII erforderlichen Feststellungen und Beschlüsse für das gesamte Kreisgebiet obliegen formal den Gremien des Landkreises.

- (5) Die Höhe der förderungsfähigen Baukosten und Kosten der Erstausrüstung oder Ersatzbeschaffung werden nach den Bestimmungen der VOB/VOL (Kostenschätzung nach DIN 276) ermittelt und bestimmt.
- (6) Zuwendungen nach Abs. 1 werden in der Regel im Haushaltsjahr, das dem Baubeginn folgt, finanziert. Zur Vermeidung von Belastungsspitzen des Kreishaushaltes kann der Landkreis die Finanzierung der Förderung der kommunalen Vorhaben auf längstens drei Haushaltsjahre verteilen.

- (7) Wird ein nach Abs. 1 gefördertes Vorhaben aus einem Grunde, den der Träger zu vertreten hat, vor Ablauf von 20 Jahren nach Fertigstellung nicht zweckentsprechend verwendet oder wird die Einrichtung geschlossen, so kann der Landkreis die Zuwendung von dem jeweiligen Träger anteilig zurückfordern.
- (8) Die förderungsfähigen Kosten nach Abs. 1 sind auf 16.500,00 € für jeden nach § 45 SGB VIII genehmigten Platz begrenzt. Zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 24 SGB VIII in der Fassung bis zum 31.07.2013 als auch in der Fassung ab dem 01.08.2013 betragen die förderungsfähigen Kosten für jeden nach Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII genehmigten Krippenplatz 27.500,00 €.
- (9) Nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 fördert der Landkreis anstelle der förderungsfähigen Herstellungskosten die Kaltmiete der angemieteten Räume für eine Tageseinrichtung mit einem jährlichen Kreiszuschuss in Höhe von 50 % der anzuerkennenden und nachzuweisenden Kosten für die durch Betriebserlaubnis genehmigten Räume der Tageseinrichtungen, höchstens mit 10.000,00 € je Gruppe jährlich und längstens für 20 Jahre nach erstmaliger Erteilung der Betriebserlaubnis. Der Kreiszuschuss wird anteilig gekürzt, wenn die Tageseinrichtung/die Gruppe im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet wird. Bestehende oder vor dem 31.12.2015 im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene Mietverträge werden noch bis zum 01.01.2021 gefördert.
- (10) Die Kreiszuwendung nach Abs. 9 schließt eine Investitionsförderung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 nicht aus. Die danach förderungsfähigen Baukosten müssen mindestens 30.000,00 € betragen, die Kreiszuwendung somit mindestens 15.000,00 €. Diese Investitionsförderung darf zusammen mit der Förderung nach § 3 Abs. 9 die mögliche Kreiszuwendung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 nicht übersteigen. In diesem Fall wird die Investitionsförderung vorrangig durchgeführt, und die Förderung der Kaltmiete erfolgt bis zum Erreichen der Höchstbetragsförderung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8.
- (11) Förderungsfähige Investitionsmaßnahmen der Gemeinden und der freien Träger, für die der Landkreis noch keinen Förderbescheid erteilt hat, fördert der Landkreis, wenn
- der vollständige Förderantrag der Gemeinde oder des freien Trägers am 30.11.2015 beim Landkreis eingegangen ist. Der Förderantrag ist vollständig und damit entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis 30.06.2015 die geplanten förderungsfähigen Investitionen der Gemeinde und der freien Träger mit,
- die geförderte Investitionsmaßnahme bis zum 31.12.2017 abgeschlossen ist, d. h. die Rechnung vor dem 31.12.2017 ausgestellt wurde. Der Betrieb muss zum 01.08.2018 aufgenommen sein. Nach dem 31.12.2017 in Auftrag gegebene oder durchgeführte Arbeiten sind nicht förderungsfähig. Der Verwendungsnachweis muss dem Landkreis bis zum 28.02.2018 vorgelegt werden.

§ 4

Betriebskostenförderung

- (1) Der Landkreis fördert ausschließlich Aufwendungen gem. § 59 Nr. 4 GemHKVO für den laufenden Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Niedersächsisches KiTaG mit einem jährlichen Zuschuss an die Vertragspartner von mindestens 3.000.000,00 €.

Eine Förderung von Investitionen gem. § 59 Nr. 24 GemHKVO ist damit ab dem 01.01.2018 ausgeschlossen.

- (2) Eine Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung für die am 01.10. des Vorjahres in den Zuständigkeitsbereichen der Vertragspartner betreuten Kinder

unter drei Jahren (drei Jahrgänge) mit 70 % des Kreiszuschusses nach Abs. 1 und

von drei Jahren bis zur Einschulung mit 30 % des Kreiszuschusses nach Abs. 1

mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises, die mit mind. 20 Wochenstunden betreut und gefördert werden.

Die Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

§ 5

Tagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23 und 24 i. V. m. § 91 SGB VIII) bleibt unverändert Aufgabe des Landkreises. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hat Vorrang gegenüber der Förderung von Kindern in Tagespflege, wobei das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) zu beachten ist.

§ 6

Änderung und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung bis zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des folgenden Jahres schriftlich kündigen. Mit der Wirksamkeit der Kündigung wird die gesamte Vereinbarung mit der Folge unwirksam, dass auch die Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung entfallen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 03.07.1995 i. d. F. vom 21.12.2013 außer Kraft.

Verden (Aller), _____ 2015

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Stadt Achim

Landrat

Bürgermeister

Stadt Verden (Aller)

Gemeinde Dörverden

Bürgermeister

Bürgermeister

Gemeinde Kirchlinteln

Flecken Langwedel

Bürgermeister

Bürgermeister

Flecken Ottersberg

Gemeinde Oyten

Bürgermeister

Bürgermeister

Gemeinde Blender

Gemeinde Emtinghausen

Bürgermeister Gemeindedirektor

Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Riede

Gemeinde Thedinghausen

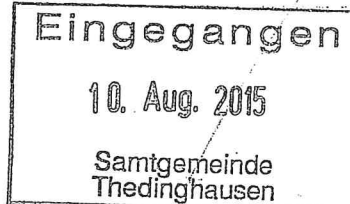
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bürgermeister Gemeindedirektor

Samtgemeinde Thedinghausen

Samtgemeindebürgermeister

An
die Städte Achim und Verden,
die Samtgemeinde Thedinghausen,
zugleich für die Mitgliedsgemeinden, die von
der Option gem. § 18 Abs. 2 AGKJHG
Gebrauch gemacht haben und
die Flecken und Gemeinden
Dörverden, Kirchlinteln, Langwedel,
Ottersberg und Oyten



Fachdienst

Jugend und Familie

Ihr Schreiben vom:

Holger Badenhoop
Mein Zeichen 51 13 01
Tel.: (0 42 31) 15-369 Fax: 15-10369
E-Mail: Holger-Badenhoop@landkreis-
verden.de

Eingang West: Zimmer 0022

Besuchszeiten: **Nutzen Sie bitte die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**
Im Übrigen: Di., Do. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Verden (Aller), 04.08.2015

Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.07.2015 einstimmig

- den gemeinsam erarbeiteten Ausstieg aus der Investitionsförderung für Kindertageseinrichtungen und
- die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen pauschaliert mit einem Kreiszuschuss nach § 74 SGB VIII in Höhe von jährlich mindestens 3 Mio € zu fördern

beschlossen.

Der Entwurf der Vereinbarung liegt Ihnen vor (siehe Kreistagsinformationssystem 51.17.532 – B) und wird parallel in Ihren politischen Gremien beraten. Geben Sie mir bitte Nachricht, damit die Unterzeichnung der Vereinbarung vorbereitet werden kann.

Für die auslaufende Investitionskostenförderung trifft § 3 die Regelungen für den Übergang. Nach Abs. 1 fördert der Landkreis grundsätzlich bis zum 31.12.2016 mit den Maßgaben zu folgenden Stichtagsregelungen:

30.06.2015

Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis 30.06.2015 die geplanten förderungsfähigen Investitionen der Gemeinde und der freien Träger mit.

30.11.2015

Der vollständige Förderantrag der Gemeinde oder des freien Trägers ist beim Landkreis eingegangen. Der Förderantrag ist vollständig und damit entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind.

31.12.2015

Bestehende (im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene) Mietverträge werden bis zum 01.01.2021 gefördert.

31.12.2017

Die geförderte Investitionsmaßnahme ist abgeschlossen. Die Rechnung ist vor diesem Datum ausgestellt.

01.08.2018

Der Betrieb ist aufgenommen.

28.02.2018

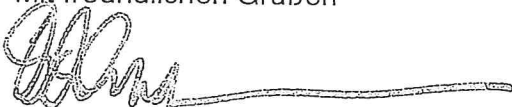
Der Verwendungsnachweis liegt dem Landkreis vor.

Danach sollten alle geplanten förderungsfähigen Investitionen der Gemeinde und der freien Träger dem Landkreis für die Planung des Haushaltes mitgeteilt sein. Ich habe die mir bekannten geplanten Vorhaben in der anliegenden Liste zusammengestellt, um den Zuschussbedarf für den Vertragspartner Landkreis einschätzen zu können.

Bitte überprüfen Sie Ihre Vorhaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zum jetzigen Kenntnisstand. Ergänzungen bzw. eine veränderte Planung teilen Sie mir bitte bis zum 1.09.2015 mit.

Ich gehe davon aus, dass Sie die in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkenden freien Träger der Jugendhilfe mit Angeboten der Kindertagesbetreuung über diese vertragliche Entwicklung informieren. Förderansprüche nach § 74 SGB VIII für Investitionsmaßnahmen Dritter – im Rahmen der abgestimmten Kindertagesstättenbedarfsplanung – sind gleichermaßen auslaufend.

Mit freundlichen Grüßen



Bohlmann

Stadt / Gemeinde	Investitionsvorhaben	Kreiszuwendung (förderfähige Gesamtkosten ./. LZW, 50% = KRZW)	Kreiszuwendung 2015 (im Haushalt veranschlagt)	Kreiszuwendung 2016 (im Haushalt nicht veranschlagt)	Fördervolumen je Gemeinde
Verden	Lebenshilfe Verden e.V., Energetische Sanierung	20.000,00 €		20.000,00 €	140.000,00 €
	Kindergarten Carl-Hesse-Str. (Außenstelle Jahrschule)	120.000,00 €		120.000,00 €	
Achim	Kindergarten Baden (Anbau /Möbiliar)	340.000,00 €	340.000,00 €		3.195.000,00 €
	Kindergarten Achim Nord (Neubau ohne Möbiliar)	400.000,00 €		400.000,00 €	
	Umbau KiTa Uesen/Osterfeld (Landesförderung 231.000,00)	400.000,00 €	400.000,00 €		
	KiTa Bieren, Lebenshilfe (Ersatzneubau + 1 Krippengruppe)	1.350.000,00 €	1.350.000,00 €		
	KiTa St. Laurentius, Krippenerweiterung 2016	15.000,00 €		15.000,00 €	
	Erweiterung KiTa Uphusen (3 Gruppen)	440.000,00 €	440.000,00 €		
Erweiterung KiTa Uphusen (2 Hortgruppen)	250.000,00 €		250.000,00 €		
Kirchlintein	Gemeinde Kirchlintein, Krippenneubau (noch ohne Standort)	160.000,00 €		160.000,00 €	160.000,00 €
Langwedel	Kindergarten Daverden (2 Krippengruppen neu)	520.000,00 €		520.000,00 €	520.000,00 €
Ottersberg	Bau Ruheraum Waldorfindergarten Ottersberg	10.000,00 €		10.000,00 €	
Oyten	ev. Kindergarten Oyten, Krippe u. Neubau Küche	190.000,00 €	190.000,00 €		305.000,00 €
	Kath. Kindergarten Oyten, Krippe	115.000,00 €	115.000,00 €		
	Schaffung 30 neuer Krippenplätze				
Thedinghausen	SG Thedinghausen, KiTa Thedinghausen (2 KrGr)	320.000,00 €	320.000,00 €		530.000,00 €
	SG Thedinghausen, KiTa Riede Erweiterung	210.000,00 €			
		4.860.000,00 €	3.155.000,00 €	1.495.000,00 €	

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 2 / 912 - 10	Datum 16.07.2015	Drucksachen Nr. E.2.17. H 105
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Emtinghausen	12.11.2015	8a)				

Betreff: Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 liegen inzwischen vor.

Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigelegt.

Der Gemeindedirektor

Harald Herze

[Handwritten signature]

Gemeinde Emtinghausen
27321 Emtinghausen



Fachdienst
Finanzen

Ihr Schreiben vom: 10.04.2015
Ihr Zeichen: E/2/912-10

Frau Maidlin Lohmann
Mein Zeichen: 20/916-01/0
Tel.: 04231 15-202 Fax: 04231 15-603
E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de

Haupteingang, Zimmer 2080

Sie erreichen mich montags bis donnerstags in
der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 10.06.2015

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Emtinghausen für das Haushaltsjahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit Schreiben vom 10.04.2015 vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Emtinghausen für das Haushaltsjahr 2015 habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 12.06.2015 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 15.06.2015 bis einschließlich zum 23.06.2015 öffentlich auszulegen.

Ergebnishaushalt und Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Der Haushalt der Gemeinde Emtinghausen wurde erstmals 2010 nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufgestellt.

Haushaltsjahre 2010 bis 2012

Die Ergebnishaushalte der Jahre 2010 bis 2012 waren jeweils nicht ausgeglichen, sodass grundsätzlich die Verpflichtung bestanden hätte, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. dieses fortzuschreiben (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG gilt jedoch u. a. auch dann als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden kann (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG – sogenannte Ausgleichsfiktion).

Überschussrücklagen nach § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind systembedingt im Doppik-Eröffnungsjahr nicht vorhanden gewesen. Da bis zum Februar 2013 noch keine geprüfte erste Eröffnungsbilanz und folglich auch noch keine geprüften und beschlossenen Jahresabschlüsse vorlagen, konnten auch keine Zuführungen zu den Überschussrücklagen erfolgen.

Die Gemeinde Emtinghausen verfügte jedoch aus der Zeit der Kameralistik noch über Geldbestände, die trotz der im Finanzhaushalt ausgewiesenen Fehlbedarfe zur Deckung der Negativsaldi in den Jahren 2010 bis 2012 herangezogen werden konnten.

Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde daher im Ergebnis die dauernde Leistungsfähigkeit aus kommunalaufsichtlicher Sicht gem. § 23 GemHKVO in Anlehnung an § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG noch als gegeben angesehen.

Da nach der mittelfristigen Planung des für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegten Haushaltsplanes jedoch bis für das Haushaltsjahr 2015 kein ausgeglichener Ergebnishaushalt erzielt werden konnte, wurde für das Haushaltsjahr 2012 aus kommunalaufsichtlicher Sicht letztmalig aufgrund der noch vorhandenen Geldbestände aus den kameralen Haushaltsjahren auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet.

Haushaltsjahr 2013

Auch für das Haushaltsjahr 2013 konnte kein ausgeglichener Ergebnishaushalt vorgelegt werden. Es wäre demnach ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2013 aufzustellen gewesen. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht erstellt. Auch wurden keine Gründe genannt, warum kein Haushaltssicherungskonzept erstellt wurde. Dies konnte aus kommunalaufsichtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. In meinem Schreiben vom 08.07.2013 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 habe ich dies ausdrücklich kritisiert.

Haushaltsjahr 2014

Nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 waren die ordentlichen Erträge um 134.500 € geringer als die ordentlichen Aufwendungen, sodass der Haushaltsausgleich auch im Haushaltsjahr 2014 nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG nicht erreicht war. Allerdings war der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2014 über die sogenannte Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG möglich.

Nach der dem Haushaltsplan 2014 beigefügten Aufstellung über die (vorläufigen) Ergebnisrechnungen der Haushalte 2010 bis 2013 hatten sich in der Gemeinde Emtinghausen in den Jahren 2010 bis 2013 nach Abzug der Fehlbeträge ordentliche Überschüsse von insgesamt 80.069,62 € und außerordentliche Überschüsse von 46.985,04 € ergeben. Insgesamt waren damit Überschüsse von 127.054,66 € entstanden.

Die Überschüsse der ordentlichen Ergebnisse von 80.069,62 € reichten nicht aus, um den ordentlichen Fehlbetrag in 2014 (134.500 €) zu decken.

Der außerordentliche Fehlbetrag in 2014 in Höhe von 5.100 € wurde aus den Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse (46.985,04 €) gedeckt (§ 24 Abs. 3 GemHKVO). Die verbleibenden Überschüsse der außerordentlichen Ergebnisse (41.885,04 €) konnten zur Deckung des ordentlichen Fehlbetrages herangezogen werden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO), sodass sich noch ein Rest-Fehlbetrag von 12.545,34 € für den Ergebnishaushalt 2014 ergab, der nicht gedeckt werden konnte.

Da der Rest-Fehlbetrag lediglich ca. 0,8 % der ordentlichen Aufwendungen (1.482.100 €) ausmachte, konnte er als äußerst geringfügig und damit als vernachlässigbar bezeichnet werden, zumal nach der Erfahrung der vergangenen Jahre das Rechnungsergebnis immer besser ausfällt, als es die Planungen erwarten ließen.

Aufgrund der noch nicht vorhandenen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 konnten noch keine Beschlüsse über die Zuführung der Jahresüberschüsse zur Überschussrücklage (im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse - § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG) erfolgen. Da davon auszugehen war, dass die Überschüsse tatsächlich in der genannten Höhe vorlagen bzw. sich lediglich noch geringfügige Änderungen ergeben dürften, wurde auf das Vorliegen dieses Formerfordernisses verzichtet.

Der sich nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 ergebende Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt von 134.500 € konnte mit den (ordentlichen und außerordentlichen) Überschüssen von insgesamt 127.054,66 € nahezu vollständig gedeckt werden. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich galt damit (gerade noch) über die sogenannte Ausgleichsfiktion als erfüllt. Die Gemeinde Emtinghausen war damit für das Haushaltsjahr 2014 nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

Haushaltsjahr 2015

Auch für das Haushaltsjahr 2015 kann nach den Planungen kein Haushaltsausgleich erreicht werden. Es wird mit einem Fehlbetrag von 92.400,00 € im ordentlichen Ergebnishaushalt gerechnet.

Ich habe daher geprüft, ob die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich (erneut) über die sogenannte Ausgleichsfiktion möglich ist.

Mit dem Haushaltsplan 2014 wurde eine Aufstellung über die (vorläufigen) Ergebnisrechnungen der Haushalte 2010 bis 2013 vorgelegt (s. o.). Diese Aufstellung habe ich um das vorläufige Ergebnis 2014 (aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2015) ergänzt. Es ergibt sich Folgendes:

Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2010	vorl. Ergebnis 2011	vorl. Ergebnis 2012	vorl. Ergebnis 2013	vorl. Ergebnis 2014	Summe 2010 bis 2014	Plan 2015
ordentliche Erträge	1.079.076,03	1.224.847,22	1.310.490,30	1.387.089,71	1.480.402,37	6.481.905,63	1.496.400,00
ordentliche Aufwendungen	1.173.575,67	1.181.102,22	1.249.454,35	1.392.601,40	1.495.427,17	6.492.160,81	1.588.800,00
ordentliches Ergebnis	-94.499,64	43.745,00	61.035,95	-5.511,69	-15.024,80	-10.255,18	-92.400,00
<hr/>							
außerordentliche Erträge	43.685,04	2.590,65	2.500,00	2.500,00	0,00	51.275,69	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	4.290,65	3.296,65	7.587,30	0,00
außerordentliches Ergebnis	43.685,04	2.590,65	2.500,00	-1.790,65	-3.296,65	43.688,39	0,00
<hr/>							
Auflösung von Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (aus EÖB)	75.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.300,00	0,00
(vorläufiges) Jahresergebnis	24.485,40	46.335,65	63.535,95	-7.302,34	-18.321,45	108.733,21	-92.400,00

Nach Abzug der Fehlbeträge und unter Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs in 2010 ergibt sich aus den vorläufigen Ergebnisrechnungen der Jahre 2010 bis 2014 ein (Rest-)Überschuss von 108.733,21 €. Dieser kann den geplanten Fehlbetrag in 2015 von 92.400 € decken.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt damit (erneut) über die sogenannte Ausgleichsfiktion als erfüllt und die Gemeinde Emtinghausen ist für das Haushaltsjahr 2015 nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

Allerdings ist der mittelfristigen Planung zu entnehmen, dass auch in Zukunft die Aufwendungen nicht durch Erträge gedeckt werden können. Da die Überschüsse der Jahre 2010 bis 2014 durch den erwarteten Fehlbetrag für 2015 fast vollständig aufgebraucht werden, besteht dann auch keine Möglichkeit der Ausgleichsfiktion mehr. Dieser Entwicklung muss die Gemeinde Emtinghausen entgegenwirken.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Kommunalaufsicht nicht zu entscheiden hat, ob von der Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor (kein Haushaltsausgleich erreicht und z. B. auch keine Ausgleichsfiktion möglich), so hat die Gemeinde aufgrund der Vorschriften des NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Insofern ist das HSK nicht für die Kommunalaufsicht aufzustellen, sondern weil es der Gesetzgeber so fordert. Im Übrigen sollte es im eigenen Interesse der Gemeinde liegen, sich bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Hilfe des HSK umfänglich mit der eigenen Haushaltslage und den Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung auseinanderzusetzen.

Sollte die Gemeinde Emtinghausen zukünftig unausgeglichene Haushalte ohne ein Haushaltssicherungskonzept zur kommunalaufsichtlichen Prüfung vorlegen, erwarte ich eine umfängliche Begründung, warum aus Sicht der Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht besteht (vgl. meine obigen Ausführungen zu den Haushaltsjahren 2010 bis 2015), da dies Erwägungen sind, mit der sich die Gemeinde selbst auseinandersetzen und diese dann schlüssig und nachvollziehbar darlegen muss.

Finanzhaushalt

Auch im Finanzhaushalt kann im Haushaltsjahr 2015 kein Haushaltsausgleich erreicht werden. Die Auszahlungen von 1.580.600 € übersteigen die Einzahlungen von 1.421.100 € um 159.500 €. Allerdings verfügt die Gemeinde Emtinghausen noch über ausreichend finanzielle (liquide) Mittel, um das Defizit 2015 auszugleichen zu können.

Laut Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Emtinghausen vom 25.02.2013 verfügte die Gemeinde Emtinghausen am 01.01.2010 über liquide Mittel (Bar- sowie Kontenbestände) in Höhe von 161.340,46 €.

Nach der dem Haushaltsplan 2014 beigefügten Aufstellung über die Finanzrechnungen ab 2010 betrug der Bestand an Zahlungsmitteln 537.371,92 € am 01.01.2014. Der (vorläufige) Zahlungsmittelsaldo für 2014 beträgt laut dem Vorbericht zum Haushaltsplan 11.389,06 €. Das veranschlagte Defizit in 2015 in Höhe von 159.500 € kann damit durch die vorhandenen liquiden Mittel gedeckt werden.

In den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 wird mit Defiziten zwischen 24.200 € und 43.500 € im Finanzhaushalt gerechnet, deren Deckung ebenfalls noch durch die vorhandenen liquiden Mittel möglich ist.

Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes gilt nach der sogenannten Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 als erfüllt. Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung der Jahre 2016 bis 2018 wird mit Fehlbeträgen zwischen 57.900 € und 73.600 € im Ergebnishaushalt gerechnet.

Auch wenn das Rechnungsergebnis nach den Erfahrungen der letzten Jahre immer besser ausfiel, als es die Planungen erwarten ließen, muss die Gemeinde Emtinghausen dieser prognostizierten Entwicklung dringend entgegenwirken, um ihre dauernde Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden.

Kreditfinanzierungsbedarf und Verpflichtungsermächtigungen

Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2015 nicht veranschlagt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 200.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 1.421.100 € veranschlagt. Der festgesetzte Höchstbetrag ist somit kleiner als ein Sechstel (= 236.850 €) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf nicht der Genehmigung.

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Lohmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.06.2015 bis einschließlich zum 23.06.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Emtinghausen unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Emtinghausen, 11.06.2015

Gemeinde Emtinghausen
Der Gemeindedirektor